

Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN in der Fassung vom 21.11.2015

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 13.02.2016 folgende Änderungen der o.g. Richtlinie beschlossen:

§ 14 Herstellung der Wahlmittel

§ 14 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

Für die Wahlen sind amtlich herzustellen:
(...)

5. ein Abdruck des **§ 18**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen zur o.g. Richtlinien werden hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 15.3.2016


Dr. Christoph Titz

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

